

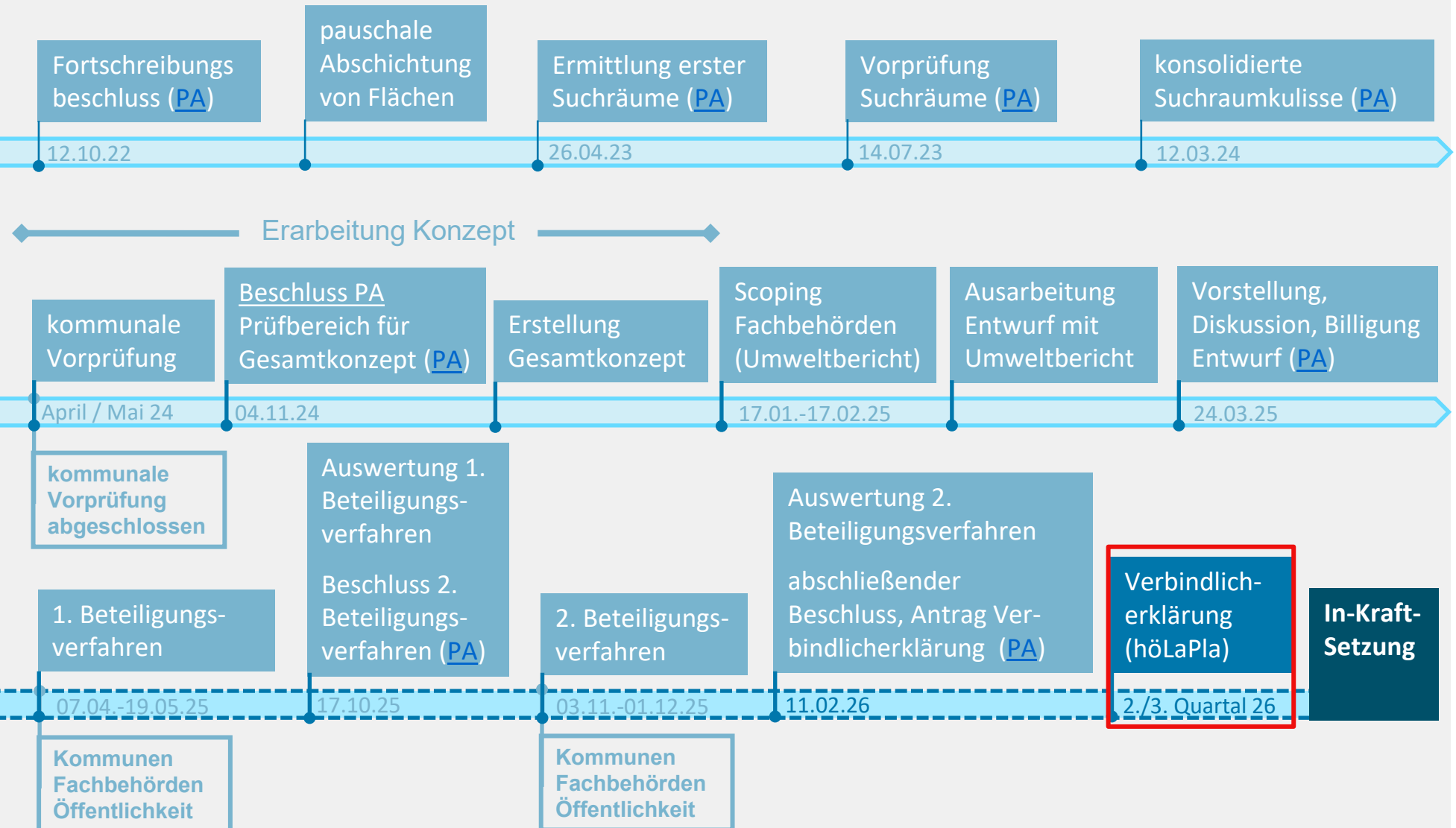
Sitzung des Planungsausschusses Planungsverbands Region Oberland

20.04.2026

Jakob Hüppauff
Michael Schmölz
Cornelia Drexl

**Top 7: Teilfortschreibung Windenergie:
Kap. B X Energieversorgung 3.3 Windkraft**

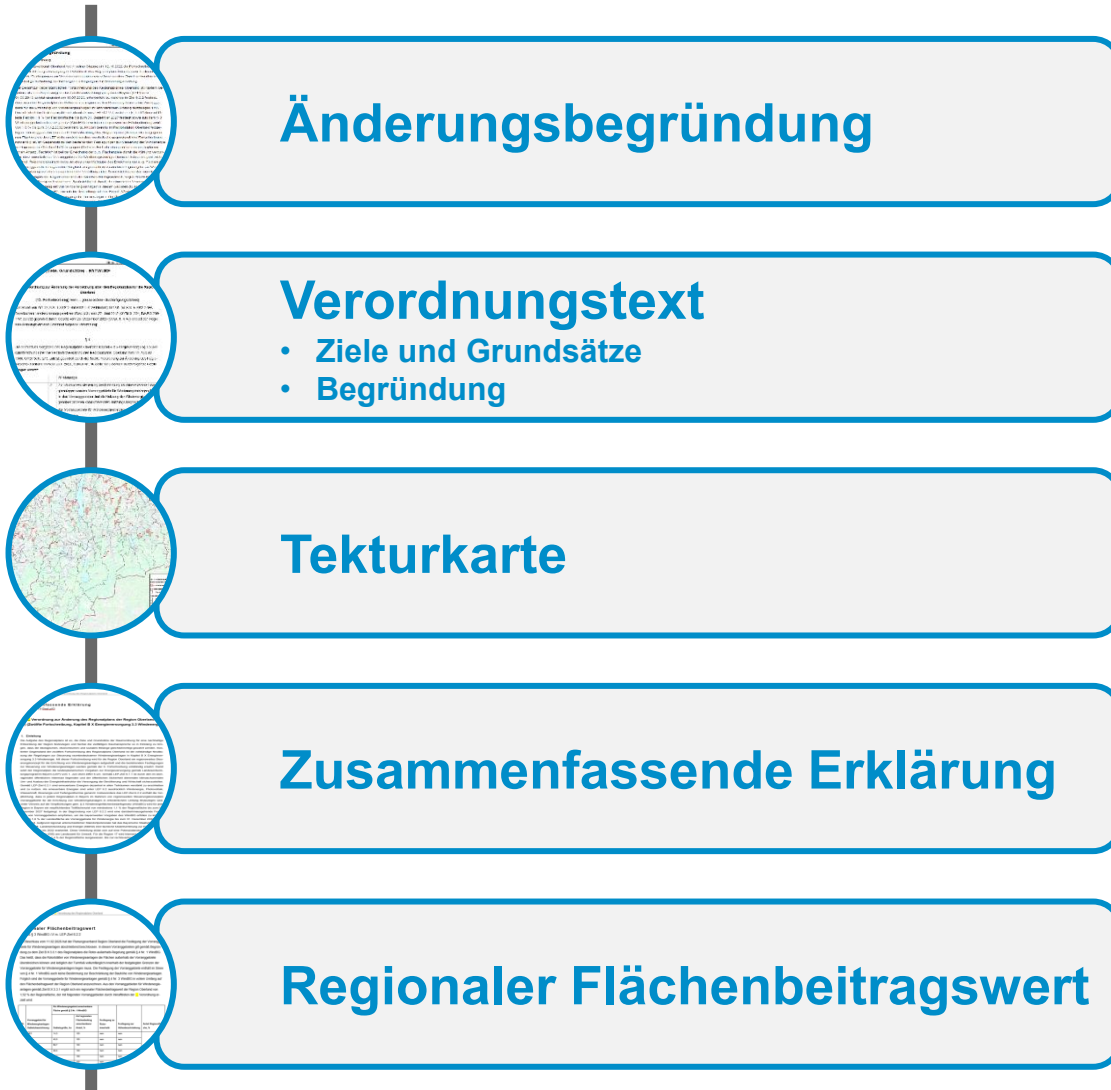
Arbeitsprozess Teilfortschreibung Windkraft



- Bericht zur Fertigstellung der Unterlagen für den Antrag auf Verbindlicherklärung
- Beschluss über die Unterlagen für den Antrag auf Verbindlicherklärung
- Beschluss über den regionalen Flächenbeitrag gemäß WindBG

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Übersicht Unterlagen



Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Übersicht Unterlagen



Änderungsbegründung



Verordnungstext

- Ziele und Grundsätze
- Begründung



Tekturkarte



Zusammenfassende Erklärung



Regionaler Flächenbeitragswert

Redaktionell an
Beschlussfassung
(11.2.26) angepasst.

Für Unterlagen des
Antrags auf
Verbindlicherklärung
ergänzt.

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Deckblatt

Planungsverband Region Oberland

Geschäftsstelle

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

... Verordnung

zur Änderung des Regionalplans

der Region Oberland (RP 17)

(Zwölfte Fortschreibung, Windenergie):

Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windenergie

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Änderungsbegründung

12. Fortschreibung des RP 17
Windenergie Stand: 17.10.2025

Ablauf des Änderungsverfahrens

12.10.2022	Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplankapitels durch den Planungsausschuss
24.03.2025	Beschluss über Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
07.04. bis 19.05.2025	erstes förmliches Beteiligungsverfahren
03.11. bis 01.12.2025	zweites förmliches Beteiligungsverfahren
xx-xx 11.02.2026	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss
1- 20.04.2026	Beschluss über Unterlagen für Verbindlicherklärung
xx-xx 2026	Antrag auf Verbindlicherklärung

6

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Änderungsbegründung (S.9)

12. Fortschreibung des RP 17
Windenergie

1. Änderungsbegründung
Stand: 17.10.2025

her festgelegte Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Regionalplan Oberland wird aufgehoben. Zudem werden die Festlegungen um Inhalte zu Freiflächensolaranlagen, Standorte in Wäldern und Beteiligung bzw. Einbindung von Kommunen und Bürgern ergänzt, um die räumlichen Voraussetzungen für einen flächeneffizienten und akzeptanzfähigen Ausbau der Windenergie zu schaffen. Somit werden die Festlegungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen komplett neu überarbeitet und aufgestellt.

Insgesamt ergeben sich im Zuge der gegenständlichen 12. Fortschreibung 64 Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 6.444.005 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 1,5552 % der Regionsfläche.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Verordnung (S.12)

12-Fortschreibung des RP-17
Verordnung ~~ENTWURF~~ zur Änderung des Regionalplans Oberland
Windenergie Stand: 17.10.2025

Verordnung ~~(Ziele, Grundsätze)~~ -- ENTWURF

~~...~~ Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Oberland

(12. ~~(Zwölfte~~ Fortschreibung) vom ... ~~[einzusetzen: Ausfertigungsda-~~
~~tum]~~

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)) erlässt der Regionale Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Oberland Kapitel B_X Energieversorgung 3.3 Windkraft (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Oberland vom 18. August 1988, GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Siebz ~~...~~ Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland vom 03. Juni 2020, OBABl-Nr. 16 Seite ~~164~~ ~~...~~) werden durch folgende Festlegungen ersetzt:

3.3		Windenergie						
3.3.1	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.						
		Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden folgende Flächen ausgewiesen:						
		<table border="1"><thead><tr><th>Nummer</th><th>Gemeinde(n)</th><th>Landkreis(e)</th></tr></thead><tbody><tr><td>WE1</td><td>Bernbeuren</td><td>Weilheim-Schongau</td></tr></tbody></table>	Nummer	Gemeinde(n)	Landkreis(e)	WE1	Bernbeuren	Weilheim-Schongau
Nummer	Gemeinde(n)	Landkreis(e)						
WE1	Bernbeuren	Weilheim-Schongau						

Leserhinweise: Z: Ziel -G: Grundsatz Regionalplan Oberland
4212
12. Fortschreibung (Windenergie)

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Verordnung (S.13-17)

42-Fortschreibung des RP 17
 2. Verordnung ENTWURF zur Änderung des Regionalplans Oberland
 Windenergie Stand: 17.10.2026

		WE2	Bernbeuren	Weilheim-Schongau
		WE3	Ingenried	Weilheim-Schongau
		WE4	Burggen, Ingenried	Weilheim-Schongau
		WE5	Burggen	Weilheim-Schongau
		WE6	Burggen, Bernbeuren	Weilheim-Schongau
		WE7	Altenstadt, Burggen, Ingenried	Weilheim-Schongau
		WE8	Steingaden	Weilheim-Schongau
		WE9	Peiting	Weilheim-Schongau
		WE10	Peiting	Weilheim-Schongau
		WE11	Steingaden, Rottenbuch, Peiting	Weilheim-Schongau
		WE12	Peiting	Weilheim-Schongau
		WE13	Wildsteig	Weilheim-Schongau
		WE14	Bad Bayersoien, Saulgrub	Garmisch-Partenkirchen
		WE15	Böbing	Weilheim-Schongau
		WE16	Saulgrub, Bad Kohlgrub	Garmisch-Partenkirchen

Leitlinien-Ziel -G-, Grundsatz 4313 Regionalplan Oberland
 12. Fortschreibung (Windenergie)

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Verordnung (S.18-19)

12-Fortschreibung des RP-17
Verordnung ENTWURF zur Änderung des Regionalplans Oberland
Windenergie
Stand: 17.10.2026

		WE75	Fischbachau	Miesbach
		Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ergeben sich aus der <u>Teilkarte</u> „Windenergie“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die <u>Bestandteil</u> des Regionalplans ist.		
3.3.2	Z	Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windenergie dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.		
3.3.3	Z	Der Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Offenlandstandorten innerhalb eines Vorranggebiets Windenergie steht Festlegung 3.3.1 nicht entgegen, wenn nachweislich der Vorrang der Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.		
3.3.4	G	Für die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern sollen nach Möglichkeit Kahlfächen oder Lücken im Wald genutzt oder Standorte gewählt werden, bei denen Maßnahmen des Waldumbaus geplant sind oder eine geeignete Erschließung vorhanden ist.		
3.3.5	G	Bei Vorhaben zum Ausbau der Windenergie als Bestandteil einer dezentralen und bürgernahen Energiewende sollen die verschiedenen Möglichkeiten einer Einbindung und Beteiligung von Kommunen und Bürgern genutzt werden.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am ~~...~~ feinzusetzen: Datum des Inkrafttretens Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Festlegungen in 3.3 in Kapitel B X inklusive Teilkarte in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Lebenshilfe: Z: Ziel —G—: Grundsatz
4818
12. Fortschreibung (Windenergie)
Regionalplan Oberland

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Begründung (S.20)

Begründung zur  Verordnung des Regionalplans Oberland

3.- Begründung -- ENTWURF

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zu den neugefassten Festlegungen in Kapitel B X 3.3 wird ebenfalls neu gefasst. Die bisher geltende Fassung der Begründung zu B X 3.3 inklusive Erläuterungskarte zu B X 3.3 „Lage der Vorranggebiete und der sog. „weißen Flächen“ entfällt.

Zu 3.3.1 B Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (VRG Windenergie) wird dem Bedarf nach Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region, dem Erreichen der bayerischen Energieziele und den sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgaben zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionfläche bis zum 31.12.2027) sowie den Ausbauzielen des Bundes (vgl. Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Bayern) Rechnung getragen.

Die Region Oberland weist ein deutliches Gefälle in der Windhöflichkeit zwischen und innerhalb der Landkreise auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 180 m Höhe kann in Schwachwindregionen wie ~~die~~der Region Oberland als Mindestanforderung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angenommen werden (vgl. Energie-Atlas Bayern: Bayerischer Windatlas 2021). Der südliche Teil der Region weist mit Ausnahme der Höhenzüge im Alpenraum weitgehend mittlere Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s in 180 m Höhe auf. Dies gilt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie für die südlichen Bereiche der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach. Im nördlichen Teil der Region sind Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s weiträumig im östlichen Landkreis Weilheim-Schongau und im westlichen Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen charakteristisch. Regionsweit liegen dennoch weiträumig Windgeschwindigkeiten über 4,8 m/s in 180 m Höhe vor.

Maßgebend für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind zudem großräumig die siedlungsstrukturellen und topografischen Voraussetzungen der Region Oberland. Die vorhandene Siedlungsstruktur schließt hier bei Berücksichtigung bereits minimaler Abstandspuffer zur Wohnnutzung einen wesentlichen Anteil der Regionfläche aus. Zusätzlich kommen weite Teile des Alpenraumes aufgrund deutlicher Höhenunterschiede und starker Hangneigungen für das regionale Steuerungskonzept nicht in Betracht. Diese schränken bei Betrachtung der potenziellen Flächenschließ-

26/20

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Begründung (S.21-24)

Begründung zur  Verordnung des Regionalplans Oberland

		<p>demisse sowie zu berücksichtigende Belange für die Projektebene entnommen werden, welche zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete ersichtlich waren. Maßgeblich sind jedoch stets die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung für die jeweilige Windenergieanlage.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorranggebieten</u></p> <p><u>Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der VRG Windenergie erfolgt –entsprechend der zum Zeitpunkt der Fortschreibung aktuell gültigen Gesetzgebung (Voraussetzungen des § 6 WindBG in der Fassung vom 16.05.2024, geändert durch Gesetz vom 08.05.2024)– in der Regel eine modifizierte Artenschutzprüfung. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat nunmehr auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen. Für die Projektebene ist daher zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen auf die im Umweltbericht (Umweltbericht, A Allgemeiner Teil, Ziffer 2e) in der zusammenfassenden Erklärung aufgeführten generellen Standardmaßnahmen und konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen hinzuweisen.</u></p> <p><u>Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der VRG Windenergie erfolgt –entsprechend der zum Zeitpunkt der Fortschreibung aktuell gültigen Gesetzgebung– in der Regel eine modifizierte Artenschutzprüfung. Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen als Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien i. S. von § 28 Abs. 2 ff.</u></p>
Zu 3.3.2	B	<p>Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter 3.3.1 festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windenergieanlagen beeinträchtigen. Beispielsweise könnte eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windenergienutzung in den Vorranggebieten führen.</p>
Zu 3.3.3	B	<p>Freiflächen sind eine begrenzte Ressource; dies begründet Freiflächen möglichst sparsam in Anspruch zu nehmen und soweit möglich mehrfach zu nutzen, um unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen. Ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen wirkt einschränkend gegenüber anderen Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit ergeben sich für eine raumplanerische Doppel- und Mehrfachnutzung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen besondere Anforderungen. Ausnahmsweise lässt</p>

aa23

Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Zusammenfassende Erklärung (S.18) gem. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung zur [Verordnung des Regionalplans Oberland](#)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß Art. 18 [BayLplG](#)

zur [Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland \(RP 17\) \(Zwölfte Fortschreibung, Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windenergie\)](#)

1. Einleitung

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für eine nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Konkreter Gegenstand der zwölften Fortschreibung des Regionalplans Oberland ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windenergie. Mit dieser Fortschreibung wird für die Region Oberland ein regionsweites Steuerungskonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt und die bestehenden Festlegungen zur Steuerung von Windenergieanlagen werden gemäß der 9. Fortschreibung vollständig ersetzt. Damit setzt der Regionalplan die landesplanerischen Vorgaben zur Energieversorgung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. Juni 2023 Ziffer 6 um. Gemäß LEP-Ziel 6.1.1 ist durch den im übertragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Klimaschutzenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. Gemäß LEP-Ziel 6.2.1 sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 ausdrücklich Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt. Insbesondere das LEP-Ziel 6.2.2 enthält die Verpflichtung, dass in jedem Regionalplan in Bayern im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf die Verpflichtungen gem. § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird für jede Region in Bayern ein verpflichtendes Teilflächenziel von mindestens 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. In der Begründung von LEP 6.2.2 wird eine darüber hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten empfohlen, um die bayernweiten Vorgaben des WindBG erfüllen zu können, wonach 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie bis zum 31. Dezember 2032 vorzuhalten sind. Aufgrund regional unterschiedlicher Standortpotenziale hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eine fachliche Modellverteilung zur Erreichung der Teilflächenziele bis 2032 erarbeitet. Diese Verteilung stützt sich auf eine Potenzialanalyse des Ökoenergie-Instituts Bayern (ÖIB) am Landesamt für Umwelt. Für die Region 17 wird hiernach ein unverbindlicher Orientierungswert von 1,4 % der Regionsfläche ausgewiesen. Bis zur rechtsverbindlichen Verankerung im

18

1. Einleitung
2. Einbezug von Umweltbelangen
3. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und der Beteiligungsverfahren
4. Prüfung von Alternativen
5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Anlage zu 2. Fachbehördliche Hinweise gemäß Umweltbericht zu potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens

- Hinweise der Naturschutzverwaltung zu VRG in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen
- Hinweise der Wasserwirtschaftsverwaltung zu VRG in Wasserschutzgebieten
- Hinweise der Forstverwaltung zu VRG in Wäldern
- Hinweise zu denkmalpflegerischen Belangen zu VRG in den Prüfbereichen des KDK zur Wieskirche


Bericht über den Antrag auf Verbindlicherklärung

Zusammenfassende Erklärung (S.31)

Regionaler Flächenbeitrag zur  Verordnung des Regionalplans Oberland

Regionaler Flächenbeitragswert

gemäß § 3 WindBG i.V.m. LEP-Ziel 6.2.2

Mit Beschluss vom 11.02.2026 hat der Planungsverband Region Oberland die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen abschließend beschlossen. In diesen Vorranggebieten gilt gemäß Begründung zu dem Ziel B X 3.3.1 des Regionalplans die Rotor-außerhalb-Regelung gemäß § 4 Nr. 1 WindBG. Das heißt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der Vorranggebiete überstreichen können und lediglich der Turmfuß vollumfänglich innerhalb der festgelegten Grenzen der Vorranggebiete für Windenergieanlagen liegen muss. Die Festlegung der Vorranggebiete enthält im Sinne von § 4 Nr. 1 WindBG auch keine Bestimmung zur Beschränkung der Bauhöhe von Windenergieanlagen. Folglich sind die Vorranggebiete für Windenergieanlagen gemäß § 4 Nr. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert der Region Oberland anzurechnen. Aus den Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Ziel B X 3.3.1 ergibt sich ein regionaler Flächenbeitragswert der Region Oberland von 1,52 % der Regionsfläche, der mit folgenden Vorranggebieten durch Inkrafttreten der  Verordnung erzielt wird:

Lfd. Nr.	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Gebietsbezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche gemäß § 2 Nr. 1 WindBG		Festlegung zu Rotor-innerhalb	Festlegung zur Höhenbeschränkung	Anteil Regionsfläche, %
		Gebietsgröße, ha	Auf regionalen Flächenbeitrag anrechenbarer Anteil, %			
1	WE1	14,3	100	nein	nein	
2	WE2	40,0	100	nein	nein	
3	WE3	89,7	100	nein	nein	
4	WE4	29,4	100	nein	nein	
5	WE5	50,7	100	nein	nein	
6	WE6	178,5	100	nein	nein	

57	WE67	11,8	100	nein	nein	
58	WE68	66,1	100	nein	nein	
59	WE70	41,4	100	nein	nein	
60	WE71	37,8	100	nein	nein	
61	WE72	278,6	100	nein	nein	
62	WE73	114,5	100	nein	nein	
63	WE74	13,3	100	nein	nein	
64	WE75	9,1	100	nein	nein	
	Vorranggebiete Gesamfläche	6.005	100			

Nachweis zur Erfüllung des regionales Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG i.V.m. LEP-Ziel 6.2.2.

Transparente Darstellung der Ermittlung des regionalen Flächenbeitrags durch die Anrechenbarkeit der einzelnen VRG. Dabei ist nochmals gesondert darzustellen:

- Rotor-außerhalb-Regelung (gem. § 4 Nr.1 WindBG)
- keine Bauhöhenbeschränkungen im RP (gem. § 4 Nr.1 WindBG)

Im Ergebnis sind alle VRG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.

Damit werden nach aktuellem Stand die regionalen Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2027 und 31.12.2032 erfüllt.

Abschließende Feststellung durch höhere Landesplanungsbehörde im Zuge der Verbindlicherklärung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG.

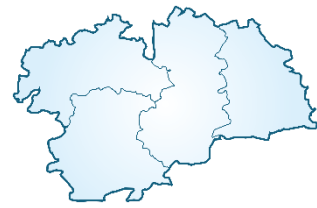
Umweltbericht wird gemäß der Beschlussfassung vom 11.2.26 abschließend aktualisiert und auf der Homepage als Informationsgrundlage für nachfolgende Planungen mit Regionalplankapitel veröffentlicht.

Die Unterlagen für den Antrag auf Verbindlicherklärung nimmt der Planungsausschuss zustimmend zur Kenntnis.

Der darin aufgeführte regionale Flächenbeitragswert von 1,52 % der Regionsfläche wird gemäß § 5 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) beschlossen. Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind vollständig im Umfang von 6.005 ha als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG anrechenbar. Der regionale Flächenbeitragswert erfüllt damit das regionale Teilflächenziel für den Stichtag des 31.12.2027 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziffer 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Der im vorherigen Absatz genannte regionale Flächenbeitragswert erfüllt den durch das bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung (StMWi) veröffentlichten Orientierungswert für das regionale Teilflächenziele der Region Oberland von 1,4 % der Regionsfläche (Stand: Dezember 2025) auch für den Stichtag des 31.12.2032. Damit schafft der Regionalplan der Region Oberland langfristige Planungssicherheit für Bürger, Kommunen und Wirtschaft.

RPV 17



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!